

KARL R. GIESRIEGL

Autorität, Chronologie und Gesetzgebung. Königskataloge in fränkischen Leges-Handschriften

Als der junge Bruno Krusch seine Edition von fränkischen Königslisten erstellte, hatte er wohl ein besonderes Ziel vor Augen: er versuchte sich an einer *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae*¹, der Titel drückt es bereits aus – er sah die fränkischen Königslisten als Gewährstexte für eine klar designierbare Merowinger- (und wie sich zeigt auch Karolinger-)Genealogie an. Seine Edition verglich er mit historiographischen Quellen, dabei besonders die Regierungszeiten, wann sie einsetzten, wann sie endeten, wie lange sie dauerten. In einer eigenen Liste versuchte er eine aus historiographischen Quellen extrahierte Chronologie entweder zu bestätigen oder sie zu verbessern. Zu einem kodikologischen Zusammenhang der verschiedenen Quellengattungen hatte er dabei nicht viel zu sagen.

Dabei drängte der sich auf. Sein Quellenbestand lag vornehmlich in Listen aus dem unmittelbaren Umfeld der fränkischen Gesetzbuches vor, der Lex Salica. Dabei stehen diese Königslisten nicht für sich, sondern sind, wie wir in der Folge zeigen werden, eng mit dem Rechtstext verbunden. Das Verständnis des Editors war ganz der Zeit entsprechend ein textimmanentes, und kein handschriftenimmanentes – Krusch isolierte die Königslisten, löste sie aus ihrem Umfeld und stellte sie als unabhängiges Textelement vor.² Dass die Königslisten isoliert von ihrem Umfeld, der Lex Salica, einen Bedeutungswandel durchmachen, war Krusch nicht bewusst.

Der heutige Textbegriff unterscheidet sich in vielem von dem, der zu Kruschs Zeiten herrschte. Während Krusch und seine Zeitgenossen davon ausgingen, dass ein Text rein als Produkt seines Schöpfers oder Autors, im Fall der fränkischen Königslisten vielleicht auch eines Kompilators zu betrachten sei, befragen wir heute einen Text vermehrt nach seinen Bedingungen, unter denen er entstand, etwa welche Wirkungen er hatte und welche Erwartungen er bediente.

In der Folge soll aufgezeigt werden, wie sich die Bedeutung einer Königsliste in ihrer Textgestalt manifestiert, wie eine Königsliste ihre textuelle Wirkung durch ihre Positionierung im Textverbund und formale Gestaltung als Liste entwickelt. Denn die Verbindung von Lex Salica und Königsliste ist nicht zufällig, und Königslisten bieten mehr als bloß eine Zeittafel. Davon soll dieser Artikel handeln.

Schwierig mag für Krusch überdies gewesen sein, dass zur Zeit seiner frühen Arbeit an den Königslisten noch keine Edition der Lex Salica im Rahmen der Monumenta Germaniae Historica vorgelegen war.³ Und es dauerte bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts, bis es zu einer gedruckten

¹ *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae* (ed. Bruno Krusch/Wilhelm Levison, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig ²1970); und in derselben Ausgabe *Catalogi regum Francorum praetermissi* (ed. Bruno Krusch/Wilhelm Levison, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig ²1970) 850–855; *Regum Francorum genealogiae* (ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 2, Hannover 1829) 304–314; *Genealogiae, Historiae, Catalogi regum* (ed. Georg Waitz, MGH SS 13, Hannover 1881) 241–271.

² Allgemein zu Königslisten: David N. Dumville, *Kingship, genealogies and regnal lists*, in: *Early Medieval Kingship*, ed. Peter Hayes Sawyer/Ian N. Wood (Leeds 1977) 72–104; Eugen Ewig, *Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger*, in: *Deutsches Archiv* 51 (1995) 1–28; Mechthild Sandmann, *Herrscherverzeichnisse als Geschichtsquellen. Studien zur langobardisch-italischen Überlieferung* (Münstersche Mittelalter-Schriften 41, München 1984).

³ Frühere Editionen, von zumeist einzelnen Handschriften, der Lex sind: *Lex Salica* (ed. John H. Hessels, *Lex Salica, The Ten Texts with the Glosses and the Lex Emendata*, synoptically edited by John H. Hessels. With notes in the *Frankish Words in the Lex Salica*, by Henry Kern, Professor of Sanskrit in the University of Leiden, London 1880);

Edition der Lex im Rahmen der MGH kam. Der Editor Karl August Eckhardt unterteilt die Lex Salica in drei wesentliche Rezensionsstufen.

Die erste Stufe, in 65 Kapitel eingeteilt, datiert aus dem 6. Jahrhundert. Ein Text, der nicht nur von den Söhnen Chlodwigs, sondern noch im ausgehenden 6. Jahrhundert von Gunthram und Childobert II. erweitert wurde. Diese ersten Varianten bezeichnet Eckhardt mit den Siglen A bis C und wählt für die gedruckte Ausgabe den Titel „Pactus legis Salicae“, obwohl sich diese Bezeichnung in nur zwei Handschriften in einem Untertitel wieder findet. Eckhardts zweite und dritte Rezensionsstufe, Klasse D und E, sind frühkarolingische, wie er meint, „offizielle“ neue Redaktionen. Gruppe D, in 100 Kapiteln, dürfte unter Pippin noch in den 60er Jahren des 8. Jahrhunderts entstanden sein. Daraus leitet sich die Klasse E ab, die Ende des 8. Jahrhunderts emendiert wurde.⁴

Eine umfangreiche Gesetzesrevision, folgt man Einhard, dürfte *post susceptum imperiale nomen*,⁵ also nach dem Weihnachtstag 800 in Angriff genommen worden sein. Dass Karl dem Großen eine grundlegenden Adaptierung der Leges unumgänglich schien, belegen die Annales Laureshamenses für das Jahr 802:

*Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent ...*⁶

Dies schlug sich auch auf die Lex Salica nieder. Mit der Revision beginnt sich auch der Handschriftenbestand zu vermehren. Eckhardt benennt diese Gruppe, bestehend aus 70 Kapiteln, aus dem frühen 9. Jahrhundert mit Lex Salica Karolina (Klasse K). Die Einteilung Eckhardts ist sehr hilfreich, aber ebenso äußerst umstritten.⁷

(ed. Johannes Merkel, mit einer Vorrede von Jakob Grimm, Berlin 1850); (ed. Jean Maria Pardessus, Loi Salique ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et texte connu sous le nom de lex emendata avec des notes et des dissertations, Paris 1843); (ed. Alfred Holder, Lex Salica emendata nach dem Codex von Trier Leyden, Vossianus 86, Leipzig 1880); (ed. Alfred Holder, Lex Salica emendata nach dem Codex Vossianus Q. 119, Leipzig 1879); (ed. Alfred Holder, Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse nach dem Codex Lessurianus. Paris 9653, Leipzig 1880); (ed. Alfred Holder, Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse nach den Handschriften von Besancon-Sanct Gallen 731, Leipzig 1880); (ed. Alfred Holder, Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse nach den Handschriften von Sens-Fontainebleau-Paris 4627, Leipzig 1880); (ed. Alfred Holder, Lex Salica mit der Mallobergischen Glosse nach den Handschriften von Tours-Weißenburg-Wolfenbüttel und von Fulda-Augsburg-München, Leipzig 1879). Krusch war selbst in den letzten Jahren seines Lebens mit einer Edition betraut, nachdem er ein früheres Editionsvorhaben erfolgreich sabotiert hatte. Wie ich bei einer Recherche in seinem Nachlass herausfinden konnte, war es ihm sogar gelungen, eine fertige Edition der Lex Salica zu erstellen. Doch dies ist eine andere Geschichte und soll ein andermal erzählt werden.

⁴ Zur Überlieferungsgeschichte vgl.: Pactus legis Salicae (ed. Karl August Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4, 1, Hannover 1962); Pactus legis Salicae 1, 1: Einführung und 80-Titel-Text (ed. Karl August Eckhardt, Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 1, 1, Göttingen 1954); Pactus legis Salicae 1, 2: Systematischer Text und Italienisches Fragment (ed. Karl August Eckhardt, Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 1, 2, Göttingen 1957) bes. 299–304; Pactus legis Salicae 2, 1: Einleitung zur Ausgabe des 65 Titel-Textes (ed. Karl August Eckhardt, Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 2, 1, Göttingen 1955); Pactus legis Salicae 2, 2: Kapitularien und Lex Salica Karolina (ed. Karl August Eckhardt, Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 2, 2, Göttingen 1956).

⁵ Einhard, Vita Karoli magni 29 (ed. Oswald Holder-Egger, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [25], Hannover 1911) 24: *Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.* Vgl. Wilfried Hartmann, Karl der Große und das Recht, in: Karl der Große und sein Nachwirken. 1000 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa 1, ed. Paul L. Butzer/Max Kerner/Walter Oberschelp (Turnhout 1997) 173–192; Heinrich Fichtenau, Karl der Große und das Kaisertum (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 61, Wien 1953) 257–334; François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien? (Weimar 1961) 149ff.; Peter Classen, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, in: Karl der Große 1. Lebenswerk und Nachleben 1. Persönlichkeit und Geschichte, ed. Helmut Beumann/Wolfgang Braunfels (Düsseldorf 1967) 537–608, bes. 594.

⁶ Annales Laureshamenses a. 802 (ed. Heinrich Georg Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826) 39.

⁷ Die Literatur zur Lex Salica hat sich in den letzten Jahren, wenn man mit früheren Epochen vergleicht, etwas verringert. Siehe u.a. Rosamond McKitterick, The Carolingians and the Written Word (Cambridge 1989) 37–75; Ian N. Wood, The Merovingian Kingdoms, 450–751 (London/New York 1994); Hermann Nehlsen, Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, ed. Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23,

Unerlässlich zu erwähnen ist, dass keine einzige merowingische Handschrift mehr erhalten ist. Der früheste Codex mit der Lex Salica stammt aus den 70er Jahren des 8. Jahrhunderts, nämlich Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek Guelferbytanus inter Weissenburgenses 97, in 65 Kapiteln (Eckhardts A2). Nimmt man die handschriftliche Überlieferung als Ausgangspunkt, und damit kehren wir wieder zu unseren Königslisten zurück, so ist in den Handschriften ein kürzerer Katalog (Klasse A bei Krusch), der mit Theuderich III. einsetzt und mit Childerich III. endet, der merowingischen bzw. frühkarolingischen Textklasse der Lex Salica hauptsächlich zugeordnet. Diese kurze Königsliste befindet sich etwa in der erwähnten ältesten erhaltenen Handschrift mit der Lex Salica, in der Weissenburger 97 (A2),⁸ im Anschluss an den Epilog auf fol. 37v.

Diese kurze Königsliste ist weiter in Codices mit der Lex Salica der Recensio Pippina und deren Emendation enthalten, wie auch in der Weissenburger Handschrift auf den Epilog folgend: Montpellier, Bibliothèque de Faculté de Médecine 136 aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts (D7)⁹ und Paris, Bibliothèque Nationale lat. 4627 nach 813 (D8);¹⁰ Paris, BN lat. 4409 aus dem Ende des 9. Jahrhunderts (E12);¹¹ und in karolingischen Emendatahandschriften, dem E12 verwandten Codex Paris, BN lat. 10758 aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (K33);¹² dem Codex Paris, BN lat. 4628 aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (K28);¹³ und der Handschrift Bamberg, Staatliche Bibliothek Msc. can. 12 aus dem 1. Viertel des 10. Jahrhunderts.¹⁴

Sigmaringen 1977) 449–502; ders., Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und Römisches Recht in den germanischen Rechtsauffassungen I: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7, Göttingen 1972); Patrick Wormald, *Lex scripta und verbum regis: legislation and Germanic kingship, from Euric to Cnut*, in: *Early Medieval Kingship*, ed. Peter Hayes Sawyer/Ian N. Wood (Leeds 1977) 105–138; ders., *The Leges barbarorum: law and ethnicity in the post-Roman West* (unprint. paper); Ruth Schmidt-Wiegand, *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum*, Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1.1.1991, ed. Dagmar Hüpper/Clausdieter Schott (Weinheim 1991); dies., *Der Bauer in der Lex Salica*, in: *Wort und Begriff „Bauer“*. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, ed. Reinhard Wenskus (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philol.-hist. Kl. III, Folge Nr. 89, Göttingen 1975) 128–152; dies., *Der Pactus pro tenore pacis und der terminus ante quem für die Entstehung der Lex Salica. Das Textverhältnis von Prologen, Epilogen und Pactus pro tenore pacis*, in: dies., *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum*, ed. Dagmar Hüpper/Clausdieter Schott (Weinheim 1991) 6–10; dies., *Die fränkischen Rechtsquellen in ihrer Bedeutung für Sprach- und Siedlungsgeschichte*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 35 (1971) 53–61; dies., *Die kritische Ausgabe der Lex Salica – noch immer ein Problem?*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 76 (1959) 301–319; dies., *Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 33 (1969) 396–422; dies., *Fränkische und frankolatinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica* (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1, phil.-hist. Kl. 1972, Göttingen 1972) Nr. 4; dies., *Gens Francorum inclita. Zu Gestalt und Inhalt des längeren Prologs der Lex Salica*, in: *Festschrift für Adolf Hofmeister zum 70. Geburtstage am 9. August 1953* dargebracht von seinen Schülern, Freunden und Fachgenossen, ed. Ursula Scheil (Halle 1955) 233–250; dies., *Ist die Lex Salica eine Fälschung? Kritik einer neuen These über die Entstehung der Lex Salica und verwandter fränkischer Rechtsquellen* (Diss. Greifswald 1951); dies., *Art. Lex Salica*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, ed. Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Ruth Schmidt-Wiegand (Berlin 1978) 1949–1962; dies., *Sali. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken*, in: *Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich*, ed. Franz Petri (Wege der Forschung 49, Darmstadt 1973) 490–530; dies., *Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Greifswald 1, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe* 1 (1951/1952) 19–43; dies., *Art. Lex Salica*, in: *RGA* 2. Aufl. 18 (Berlin/New York 2001) 326–332.

⁸ *Chronologia regum Francorum stirpis Merovingicae, Catalogus 1* (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig ²1970) 471f. und 479f., hier 471; *Pactus legis Salicae* (ed. Karl August Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4, 1, Hannover 1962) XIV; Hubert Mordek, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, München 1995) 958–960.

⁹ *Catalogus 1*, ed. Krusch 472; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XV; Mordek, *Bibliotheca* 276–280.

¹⁰ *Catalogus 1*, ed. Krusch 472; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XVI; Mordek, *Bibliotheca* 482–485.

¹¹ *Catalogus 1*, ed. Krusch 472; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XVII.

¹² *Catalogus 1*, ed. Krusch 472; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XX; Mordek, *Bibliotheca* 536–540.

¹³ *Catalogus 1*, ed. Krusch 472; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XIX; Mordek, *Bibliotheca* 485–488.

¹⁴ *Catalogi regum Francorum praetermissi* (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig 1920) 850–855, hier 850; *Pactus legis Salicae*, ed. Eckhardt XXIV; *Beschreibung der Handschrift*: Mordek, *Bibliotheca* 12–15.

Ein längerer Königskatalog (Klasse B, Krusch) findet sich im Codex St. Gallen, Stiftsbibliothek 731 (D9) aus dem Jahr 793.¹⁵ Dem längeren Königskatalog ist in dieser Handschrift im Anschluss an den Epilog ein Exzerpt aus den Fortsetzungen der Chronik Isidors vorangesetzt:

*Eraglius dehinc quintum annum ait sui imperii. Sisbodus, Godorum gloriosissimus principis, in Spania plurimas Romanae milliciae orbis bellando subgicit et Iudeis suis regni subditus a fidem Christi convertit. Fiunt igitur ab exordio mundi usque in (anno quinto imperatoris) Eragli et quarto relegiosissimo principis Sisbodo et Dagoberto, regi Francorum, anni XI Chlothario sunt XLVIII. Ab inicio mundi usque ad Heraglio imperio et Sisbodo, rege Godorum, et Dagoberto, regi Franchorum, sunt anni VMDCCLXIII.*¹⁶

Betitelt mit *Incipit regnorum vel temporum Eraglius* ... beginnt die Zeitenrechnung im fünften Jahr seines Kaisertums (614/615) und dem vierten des Westgotenkönigs Sisebut; gleichzeitig wird in einem Einschub das elfte Regierungsjahr Dagoberts genannt. Fortgesetzt wird mit der Nennung der Regierungsjahre Chlothars II. und einer abschließenden Berechnung des Weltalters.¹⁷

Der eigentliche Königskatalog beginnt in Listenform mit Dagobert, *regnavit Dagobertus annus XVII*, und endet mit der Nennung Pippins II. Anschließend finden sich die Regierungsjahre von Dagobert bis Pippin addiert, und eine weitere Gesamtberechnung wird hintangestellt, *de Dagoberto usque ad Pipino sunt anni CLVIII. Tutti in semul sunt anni VMDCCLVIII*. Mit einem weiteren Exzerpt der Isidor-Chronik, *residuum seculi tempus humane investigacionis incertum est*, schließt die genealogisch-komputistische Reihe.

Der Forschung dienten diese Quellen zumeist als Spielwiese zur Überprüfung chronologischer Angaben. Für den ersten Katalog wurden die zeitlichen Angaben mit den historiographischen Quellen, wie dem Liber historiae Francorum und der Chronik des Fredegar bzw. ihren Continuationes, abgeglichen, und die Frage aufgeworfen, ob der Redaktor der Königslisten auf diese Vorlagen zurückgriff.¹⁸ Um sie bestätigend in der Datierungsfrage zu verwenden, wurde vor allem auf das Problem der richtigen Berechnungen von Anfangs- und Endjahr bzw. der vielfach abweichenden Additionen der Regierungsjahre hingewiesen. So ist der Fehler in der Addition der Königsjahre von Dagobert bis Pippin darauf zurückzuführen, dass jeweils das Regierungsende mit dem Regierungsantritt des Nachfolgers in dasselbe Jahr fällt, und bei der Addition jeweils ein Jahr abzuziehen ist. Die Angabe von 158 Jahren zwischen Dagobert und Pippin ist demnach auf 146 Jahre zu verbessern.¹⁹ Auch im Vergleich von Katalog und historiographischen Quellen kommt es zu einigen Ungleichheiten, die jedoch für den ersten (kürzeren) Katalog nie mehr als ein Jahr ausmachen.²⁰

Die im zweiten Katalog untergebrachten Weltalterberechnungen waren in dieser Art in merowingischer Zeit nicht selten und häuften sich vor allem im 7. Jahrhundert. Dabei entstand aber das Problem, dass die Weltchronik Isidors, die mit dem Jahr 615 schloss, nicht mit den üblichen Berechnungen der merowingischen Weltalterzählungen konform ging und sich eine Differenz von drei Jahren ergab.²¹

¹⁵ Catalogus 1, ed. Krusch 472; Pactus legis Salicae, ed. Eckhardt XVI. Zur Handschrift selbst: Clausdieter Schott, Der Codex Sangallensis 731. Bemerkungen zur Leges-Handschrift des Wandalgarius, in: Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. Festschrift Ekkehard Kaufmann, ed. Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görresgesellschaft NF 69, Paderborn 1993) 297–319; Mordek, Bibliotheca 670–676.

¹⁶ Lex Salica, ed. Eckhardt 192; vgl. Chronica maiora Isidori iunioris 414–417 (ed. Theodor Mommsen, MGH AA 11, Berlin 1894) 479f.: *Eraclius dehinc quintum agit annum imperii. Sisebutus Gothorum gloriosissimus princeps in Spania plurimas Romanae militiae urbes sibi bellando subiecit et Iudaeos sui regni subditos ad Christi fidem convertit... Fiunt igitur ab exordio mundi usque in aeram praesentem, hoc est in anno quinto imperatoris Heraclii et quarto religiosissimi principis Sisebuti, anni VMDCCLXIII*. Bruno Krusch, Die Zusätze zu den Chroniken Isidors, in: MIÖG 18 (1897) 362, nimmt an, dass ein Exemplar der größeren Isidor-Chronik bald nach 615 nach Gallien gekommen sei und dort fortgesetzt wurde.

¹⁷ Ausführlich zu Datierungsfragen: vgl. Ewig, Königskataloge 8f.

¹⁸ Ewig, Königskataloge 4f. Ausführlich in Datierungsfragen auch der Kommentar Kruschs in seiner Edition der Königslisten.

¹⁹ Vgl. Lex Salica (ed. Karl August Eckhardt, MGH LL nat. Germ. 4, 2, Hannover 1969) 100, Titel-Text 269, A21. Dagegen Ewig, Königskataloge 10, der völlig andere Berechnungsgrundlagen vorschlägt.

²⁰ Ewig, Königskataloge 6.

²¹ Ewig, Königskataloge 8f. Das von Isidor berechnete Weltalter macht 5813 Jahre aus, nach fränkischer Rechnung ergab sich eine Anzahl von 5810 Jahren.

Der Redaktor versucht die merowingische Königsreihe mit dem Passus *Eragli et quarto religiosissimo principis Sisbodo et Dagoberto regi Francorum anni XI. Chlothario sunt XLVIII.* einzubinden. Wenn man von 615 ausging, wie es im Vorspann zum zweiten Königskatalog geschah, erscheint die Unmöglichkeit dieses Unterfangens ganz offensichtlich. Vor allem die Nennung der Jahresanzahl XI ist rätselhaft und, folgt man Eugen Ewig, auch nicht mehr rekonstruierbar. Sieht man von einigen Unzulänglichkeiten in der Berechnung ab, bleibt doch das Bemühen aufschlussreich, dass mit der Einbettung der fränkischen Königsreihe in ein bekanntes komputistisches Modell ein universaler Zusammenhang generiert wurde.

Eine schwierigere redaktionelle Arbeit war dabei die Einordnung der Grimoald-Wirren in der Mitte des 7. Jahrhunderts. Die kürzere Königsliste (Klasse A, Krusch) entgeht solchen Problemen, indem sie erst mit Theuderich III. ansetzt, einer Epoche, in der eine neustrische oder austrasische Perspektive nicht mehr delikater war. Im Sangallensis 731 folgt auf die Nennung der 17 Regierungsjahre Dagoberts:

Regnavit Segobertus annus XXII.
Regnavit Hildobertus annus VII.
Regnavit Theodoricus annus XVII.

Mit diesem letzten Eintrag ist der Sangallensis übereinstimmend mit der kürzeren Königsliste und führt diese bis auf Pippin fort. Grimoald findet sich darin nicht.

Anders die dritte Gruppe der Königskataloge, die Krusch in der Monumenta-Ausgabe zusammengestellt (Klasse C).²² In dieser Klasse finden sich zwei Codices mit der emendierten Fassung der pipinischen Rezension mit 99 Titeln: Der Codex Paris, BN lat. 4409²³ (E11, Eckhardt), der vor dem Titelverzeichnis der Lex Salica bereits den kürzeren Katalog enthält, setzt zwischen Titelverzeichnis und dem längeren Prolog eine zweite Königsliste, die mit Chlothar II. beginnt und bis Pippin reicht – ein Rahmen ganz im Einklang mit der oben genannten Königsliste des Sangallensis 731. Übereinstimmend findet sich diese Königsliste in Città del Vaticano, Bibliotheca Apostolica Vaticana, Reg. lat. 846 aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts (E12, Eckhardt).²⁴

Beide Texte sind mit *Haec sunt nomina regum Francorum* betitelt und setzen mit Chlothar gefolgt von Dagobert und Sigibert ein. Der ältere Codex aus Rom führt die Liste fort:

Childebertus id est adoptivus
Grimoaldus regnavit annos VII

Eugen Ewig liest diesen Part zusammenhängend und bezieht das *regnavit* nicht auf *Grimoaldus*, sondern auf *Childebertus adoptivus*²⁵ und weist die Variante im Pariser Codex:

Childebertus adoptivus filius
Grimaldi regnavit anni VII

als sinnlos aus.

Der im Reg. lat. 846 gewählte Eintrag hat nach Ewig einzig und allein den Zweck, den Vater Childeberts zu nennen, ihm aber kein *regnum* zuzuschreiben. „Es hat eher den Anschein, dass der ‚Staatsstreich‘ Grimoalds bei den Nachkommen Karl Martells nicht gerade als Ruhmesblatt der Familiengeschichte galt.“²⁶ Matthias Becher erkennt in dem Satz *adoptivus filius* des römischen Codex Childebert als Sohn Sigiberts III. und bezieht die Adoption auf Grimoald.²⁷ Becher geht davon aus,

²² Für die Edition berücksichtigte Krusch noch drei weitere Codices, die keine Lex Salica enthalten.

²³ Chronologia regum Francorum stirpis Merovingicae, Catalogus 3 (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig 1920) 473f. und 481, hier 473; Mordek, Bibliotheca 463–466.

²⁴ Catalogus 3, ed. Krusch 473; Pactus legis Salicae, ed. Eckhardt XVII; Mordek, Bibliotheca 830–833.

²⁵ Ewig, Königskataloge 13.

²⁶ Ewig, Königskataloge 13, folgt Heinz Thomas, Die Namensliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald, in: Deutsches Archiv 25 (1969) 17–63, hier 42.

²⁷ Matthias Becher, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung, in: Karl Martell und seine Zeit, ed. Jörg Jarnut/Ulrich Nonn/Michael Richter/Matthias Becher/Waltraud Reinsch (Beihefte zur Francia 37, Sigmaringen 1994) 119–147, hier 125f.

dass der erstgenannte Chlothar II. in der Liste als Bezugspunkt aufzufassen ist und sich die Zusätze in den Nennungen der einzelnen Könige in der römischen Handschrift auf ihn beziehen:

Chlotharius regnavit annos XLVII
Dagobertus filius suus regnavit annos XVII
Sigobertus nepus suus regnavit annos XXIII
Childebertus id est adoptivus
Grimoaldus regnavit annos VII

Auffallend ist dabei, dass Dagobert als *filius*, und Sigibert als *nepus* bezeichnet wird. Das *adoptivus* verweise, laut Becher, auf Grimoald, weil *adoptivus* „fast nie allein, sondern zumeist in Verbindung mit einer Verwandtschaftsbeziehung gebraucht“ werde.²⁸

Unter *Praetermissi* bildet Krusch eine Königsliste in einem späteren Abschnitt desselben Monumenta-Bandes ab.²⁹ Sie findet sich in vier Codices, zwei davon sind mit der Lex Salica überliefert: Paris, BN lat. 4628a aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (K35 bei Eckhardt) und Paris, BN lat. 9654 aus dem 10. Jahrhundert (K32). Von den beiden anderen Codices enthält die Handschrift Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ottob. 3081 aus dem 15. Jahrhundert, ein Fragment der Lex Salica, das sich allerdings nur bis zum Dritten Titel erstreckt. Die Königsliste dieser Handschriften gibt eine unmissverständliche Angabe in der Suche nach dem *primus rex Francorum* – eine Frage die Gregor von Tours aufgeworfen hat und die in der späteren merowingischen Historiografie jeweils unterschiedlich beantwortet wurde. Denn sie beginnt nach dem *titulus: Incipiunt nomina regum Francorum, qui super Francos regnaverunt* mit *Primus rex Francorum Faramundus*.

Geht man von einem motivgeschichtlichen Ansatz aus, so ist eine Herkunft dieser Textstelle aus Kapitel 4 des Liber historiae Francorum offensichtlich: ... *et elegerunt Faramundo, ipsius filio, et elevarunt eum regem super se crinitum. Tunc habere et leges coeperunt...*³⁰ Doch die Textstelle zum *primus rex* im Liber historiae Francorum ist keineswegs eine Angabe, die sich in einem festen Überlieferungszusammenhang befindet. Diese Stelle taucht nur einmal in einer von Krusch als sekundär beurteilten Handschrift auf,³¹ die er als Editor nicht einmal als notwendig empfunden hat, in den Variantenapparat aufzunehmen.³²

Natürlich können wir zur Verbreitung des Liber historiae Francorum nur Entscheidungen aus dem geretteten Handschriftenbestand treffen, aber man kann davon ausgehen, dass die Handschrift Wien, Österreichische Nationalbibliothek lat. 473 mit ihrer Variante des Liber historiae Francorum einem spezifischen Konzept folgt.³³ Den Untersuchungen von Helmut Reimitz zufolge weist die Gestalt des Liber im Wiener Codex 473 im Vergleich zu anderen Handschriften eine beachtliche Eigenständigkeit auf. Es finden sich Formulierungen dem Exzerpt der Decem libri historiarum von Gregor von Tours hinzugefügt, einige Zusätze, wie die eben erwähnte Nennung des *primus rex*, sind überhaupt nur in dieser Handschrift in einem Catalogus aufgenommen. Der Catalogus am Ende der Handschrift hat einige wörtliche Zitate des Liber historiae Francorum, die sich nur in der Version des Wiener Codex 473 finden – sonst aber ein Text, der nicht ausschließlich dem Liber folgt – baut er doch später die frühen Karolinger/*principes* ein. Davon ausgehend dürften die Angaben in der Königsliste eine recht eigenständige Quelle für den *primus rex Francorum* sein.³⁴

²⁸ Ewig, Königslisten 13, ist dagegen. In A73 will er vor allem stilistische Gründe erkennen, „die einer Verdoppelung von *filius* entgegenstehen“.

²⁹ Catalogi, ed. Krusch/Levison 850.

³⁰ Liber historiae Francorum (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888) 215–328.

³¹ Liber historiae Francorum, ed. Krusch 233: Nr. 50.

³² Liber historiae Francorum, ed. Krusch 216. Krusch bespricht die Handschrift zwar als Nr. 50 in seinem Vorwort zur Edition, nimmt sie jedoch als Ganzes nicht in sein Stemma auf.

³³ Vgl. Helmut Reimitz, Ein karolingisches Geschichtsbuch aus Saint-Amand. Der Codex Vindobonensis palat. 473, in: Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung, ed. Christoph Egger/Herwig Weigl (MIÖG Erg. Bd. 35, Wien/München 2000) 34–90, hier 56–59.

³⁴ Vgl. Helmut Reimitz, Anleitung zur Interpretation. Schrift und Genealogie in der Karolingerzeit, in: Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, ed. Walter Pohl/Paul Herold (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5, Wien 2002) 167–181.

Kruschs Edition führt die Königsliste nach der Nennung Faramunds fort mit:

Secundus Chludio, filius eius.

Tercius Merevius, filius Chlodoveti.

Quartus Chauldericus, filius Merevei, et regnavit annis XXIII.

Es beginnt also die zeitliche Orientierung mit Chlodwigs Vater, der als fünfter *rex Francorum* tituliert wird: *Quintus Chlodovius, filius Childerici, et regnavit annis XXX et habuit filios III.*

Mit: *hi sunt Theodericus, Clodemirus, Hildebertus et Hlotarius, qui regnum inter se dividerunt*, wird in der vorliegenden Königsreihe die Teilung des Reiches thematisiert.

Sextus rex Hlotarius, filius Clodovei, et regnavit annis LI.

Septimus rex Hilpericus regnum Hlotharii accepit. Mortuus est Hilpericus filius Hlotharii, et regnavit annis XXIII.

Mortuus est Hlotharius, filius Hilperici, et regnavit annis XLV.

Dagobertus, filius Hlotharii, mortuus est et regnavit annis XXXIII.

Hlotharius, filius Dagoberti, regnavit annis III.

Theodericus, filius Clodovei regnavit annis XVIII.

Clodovius, filius Theoderici, regnavit annis XVIII.

Childebertus, filius Theoderici, regnavit annis XVII.

Dagobertus, filius Childeberti, regnavit annis V.

Theodericus genuit Hildericum, qui in Sithio monasterio constitutus est.

Pippinus regnavit annis XVI.

Von weiteren Reichsteilungen wird in der Liste großzügig abgesehen. Auch das Grimoald-Thema wird nicht im Entferntesten berührt, laut Krusch das Werk eines *auctor stupidus*, der Chlodwig II. übergeht und die Regierung von Dagobert direkt auf Chlothar III. führt. Dies gelingt nur mit der äußerst hoch gegriffenen Jahresangabe von 34 in der Regierungszeit Dagoberts.

Mit der Tatsache, dass Königslisten nicht ohne kontextuellen Zusammenhang betrachtet werden können, ergibt sich die enge Verquickung mit den Texten, denen sie nicht nur beigelegt werden, sondern innerhalb ihrer textuellen Planung stehen. So verhält es sich auch in der Verknüpfung von Königslisten mit der Lex Salica. In den besprochenen Codices erfahren diese Texte ganz individuelle Positionierungen.

Die Handschriften der Lex Salica bieten im Wesentlichen zwei verschiedene Traditionen von Königslisten an: eine längere Liste, die mit Chlothar II. beginnt, und die kürzere Liste, an deren Anfang Theuderich III. steht. Bei genauerer Betrachtung der längeren Liste, wie sie sich im Sangallensis 731 wiederfindet, einem Codex, der am Ende des 8. Jahrhunderts erstellt wurde, erkennt man, dass hier eine ganz konkrete karolingische Legitimationsstrategie widerspiegelt wird: eine Strategie, die offensichtlich darauf aus ist, die karolingische Machtsphäre tief ins 7. Jahrhundert hineinzutragen. Begonnen wird nicht etwa mit dem Reichsgründer Chlodwig, sondern mit Chlothar II., es wird also eine Zeitpunkt gewählt, an dem die Karolinger bereits als einflussreiche Adelsfamilie auftraten.

Mit dem Exzerpt aus den *Chronica maiora* Isidors wird an zwei wesentliche Gesetzgebungstraditionen angeschlossen: die der Römer mit der Nennung des Kaisers Heraclius und die der Westgoten mit Sisebut. Mit Dagobert beginnt die eigentliche Aufzählung, über Sigibert folgt die Liste nicht der neustrischen Linie über Chlodwig II., sondern nimmt den Austrasier Childebert auf, den Sohn Grimoalds, der wiederum ein Sohn Pippins ist. Auch wenn Grimoald selbst nicht genannt wird, so fällt doch durch die Nennung des im *Liber historiae Francorum* genannten Childebertus adoptivus eine klare Entscheidung für eine pippinidische Tradition, die am Ende des 8. Jahrhunderts eine gewisse Popularität erlangte.³⁵ Dabei ist zweifelsfrei der Vergleich mit der Königsliste zu ziehen, die Krusch als Klasse C betitelte, die mit Faramund beginnt, und in der die Grimoald-Wirren ihren Niederschlag dadurch finden, dass Grimoald selbst in die Liste aufgenommen wurde.

Die 16jährige Herrschaft Chlothars III. wird wie die seines Vaters Chlodwig II. in der Königsliste des Sangallensis 731 völlig unterdrückt. Stattdessen werden die Regierungsjahre Childeberts auf 7

³⁵ Otto Gerhard Oexle, Die Karolinger und die Stadt des Heiligen Arnulf, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) 250–364.

erhöht, eine Zählung, die auf das Majordomat Grimoalds zurückzuführen ist.³⁶ Dabei wird die austrasische Linie in den Mittelpunkt gerückt, indem Childerich II. und Theuderich III. als Nachfolger angeführt werden. Mit Theuderich III. beginnend, enthält die Liste nur noch fränkische „Einheitskönige“, die neben den karolingischen Hausmeiern regierten.³⁷

Die Aneignung der merowingischen Geschichte wird hier in der Nennung der Könige vollzogen. Innerhalb des Systems einer Liste ist die Nennung der Könige selbst das Signifikat. Der Sinn der ereignishaft auftretenden Könige ist ihre Aufnahme in das Verzeichnis. Die Aufeinanderfolge der Herrscherjahre ergibt den Zeitraster, der Wirklichkeit suggeriert, eine Strategie, die dem Text ihre Glaubhaftigkeit gibt.

Durch die Auslassung der neustrischen Könige wird der Liste eine Tendenz gegeben, die auf eine Perspektive der Gestaltung aus den östlichen Gebieten der fränkischen Reiche schließen lässt.³⁸ Dazu passt die Integration Grimoalds oder die seines Sohnes Childebert.

Eine karolingische Legitimationsstrategie ist in den verschiedenen Traditionen von Königslisten offensichtlich. Es war anscheinend möglich, die Herrscherlisten als Zeugnisse für das Bemühen um eine eigene, also karolingische, Herrschertradition zu etablieren.

In der textuellen Form von Königslisten, die uns gerade in ihrer Kargheit, in ihren formelhaften Wendungen vorliegen, haben wir es mit einem ganz einzigartigen Spannungsfeld von Bedeutung zu tun. Einerseits sind sie unergiebig in ihrer reduzierten Narrativität und passen dadurch gut in ein Schema von Gesetzgebung, das sich keineswegs auf die Verwicklungen und Zerstreuungen von Geschichte einlassen darf, da die Könige selbst als Legitimation für die Gesetzeskraft gelten. Kurz: wie weit darf eine legistische Textsammlung den historischen Diskurs überhaupt evozieren? Und sind nicht gerade dadurch, dass *memoria* so eindimensional dargestellt wird, die Sachverhalte, ob ein König in der Liste fehlt, oder die Entscheidung, wo man Herrscherlisten beginnt und beendet, umso bedeutungsschwerer? Narrative Synthesis des zeitlich Heterogenen lässt sich eben auch als Selektionsleistung begreifen, als eine Form der Reduktion von Komplexität.

Die intellektuelle Kompetenz des Lesers ist bei einem narrativen Verständnis einer Königsliste äußerst gefordert, da er aus den Präsuppositionen erst eine Geschichte extrapolieren muss, weil die elementaren Bedingungen für eine narrative Sequenz fehlen. Das Vorhandene ist eine durch die Angabe von Regierungsjahren markierte Zeitschiene neben der Nennung von Namen, die mehr oder weniger eine zureichende Erinnerungsfunktion generieren können. Aber ist ein solcher Blick auf die aktualisierte *memoria* überhaupt möglich?

Die Frage nach dem Ausmaß, wieweit ein mittelalterlicher Rezipient seinen Wissensvorrat aktualisieren konnte, ist wohl nur schwer zu beantworten und ein grundlegendes Problem in der Bewertung von mittelalterlichen Texten, die uns zunächst nur auf der Ebene der Signifikanten begegnen. Dagegen steht der Entwurf des Historikers, dem, um aus dem literaturwissenschaftlichen Konzept auszurechnen, die Auseinandersetzung mit den Methoden moderner Textkritik, wie es etwa die Semiotik darstellt, nicht erspart bleibt.³⁹

Die Verbindung von Königslisten mit der *Lex Scripta* ist in ihrer striktesten Positionierung das, was das geschriebene Wort sein soll: eine Festlegung, eine Festigung des freien Spiels der Signifikate. Die Frage nach dem Richter, der mit dem Buch in der Hand Recht spricht, ist nicht die einzige; wesentlich ist, dass in einer Welt der Rhetorik ein Rekurs auf eine Substanz stattfindet, wie es die Verschriftlichung von *Leges* bietet. Besonders dann, wenn in einem freien Spiel der Argumente, der

³⁶ Vgl. *Chronologica regum Francorum stirpis Merovingicae, Catalogus 4* (ed. Bruno Krusch, MGH SS rer. Merov. 7, Hannover/Leipzig 1920) 474–479 und 482–484, hier 474f.

³⁷ Vgl. Ian N. Wood, *Merovingian Kingdoms* 113ff.

³⁸ Vgl. Reimitz, *Anleitung zur Interpretation* 167–181.

³⁹ Eine Auswahl: Umberto Eco, *Zeichen. Einführung in einen Begriff und seine Geschichte* (Frankfurt am Main 1977); ders., *Lector in fabula. Die Mitarbeit der Interpretation in erzählenden Texten* (München 1990); ders., *Einführung in die Semiotik* (München 1972); Roland Barthes, *Literatur oder Geschichte* (Frankfurt am Main 1969); ders., *Elemente der Semiologie* (Frankfurt am Main 1983).

logoi, die Dialektik die Urteilsfindung bestimmt. „Das Recht ist das Element der Berechnung. Es ist ein ständiges Rechnen mit dem Unberechenbaren.“⁴⁰

Die „narrative“ Struktur von Königskatalogen besteht in der Festsetzung von Ereignissen in einem aktualisierten Diskurs, der über das Gesagte hinausgeht. In den Königskatalogen fehlen die Kräfte einer Erzählung, es fehlen die Elemente, die Situationen entstehen lassen, in denen die Akteure manipulierbar sind oder selbst in Aktion treten können. Diesen narrativen Wendungen entgeht der König, wenn er in einer Liste positioniert ist, er wird statisch. Aber in dieser Statik beheimatet, erhalten die Könige im Gegenzug Autorität, bestätigen und legitimieren den Gesetzestext. Sie sind tonlos, widerspruchs- und irrtumsfrei. Sie werden als textimmanente Faktoren aufgeboten, als Eckdaten. In eine solche Textform gebracht, sind sie einzig auf ihre Funktion „König“ zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Einige wenige narrative Elemente sind in unseren Texten jedoch auszumachen, Elemente die uns beinahe glauben machen, wir hätten es hier mit einer funktionierenden Geschichte zu tun, die uns, den Leser, dort abholt, wo Geschichten gemeinhin ihre Funktionen haben, die ein Miterleben ermöglichen. Es gibt einen Anfang und ein Ende, nämlich wann die Königskataloge begonnen und beendet wird. Auch Akteure beleben die Szene, diejenigen Könige, die Eingang in die Liste gefunden haben. Und gerade dann, wenn es Entscheidungsmöglichkeiten gab, wie etwa im 7. Jahrhundert, wo in der Nachfolge König Dagoberts die Grimoald-Wirren unterschiedliche Angebote darstellten, den einen König auszuwählen und den anderen aus der Liste zu entfernen, ist im Text (oder in einem Subtext) ein Konfliktszenario auszumachen.

Aber auch die *successio regum* selbst ist Thema. Die Textzeilen: *Theudericus rex regnavit an. XVII, Chlodoveus rex regnavit an. III ...*, enthalten fraglos Elemente einer Erzählung. Durch die Absenz eines parallelen Entwurfs findet sich in dem abgeschlossenen System einer Liste (in ihrer stillschweigenden Anspielung auf die genealogische Nachfolgeregel) ein gültiges Prinzip für die Übergabe der Macht an spätere Generationen der eigenen Dynastie. Diese Übergabe ist fern davon in Frage gestellt zu werden. Die Liste festigt diese dynastische Reihe – während jede dialektische Legitimation, die ihre Argumente noch so sorgfältig ausbreitet, etliche Angriffspunkte bieten würde. Der Textanalytiker muss jedenfalls einer Liste, die versucht eine dynastische Abfolge glaubhaft schriftlich darzustellen, eine gewisse Erfolgsabsicht einräumen.

Der Historiker fängt sich an der Frage, ob diese Übergabe einer in karolingischer Zeit erstellten Liste funktionierte, da sie sich auf die merowingische Dynastie beschränkte. Wurde doch alles daran gesetzt, die Liste so zu gestalten, dass eine Einbettung Pippins III. ermöglicht wurde, indem sie schon für das 7. Jahrhundert eine „karolingische“ Orientierung erfuhr. Diese kurzen Texte fungieren also in ihrer Beschaffenheit als Organisationsprinzip, das in seiner Struktur die Realität in der Darstellung sucht, und sind keineswegs arm an metaphorischem oder paradigmatischem Bewusstsein.⁴¹

Um die Autorität der Funktion König nicht zu gefährden, muss in der Entscheidung für die Textgestaltung festgestanden sein, dass die Konnotationen nicht überhand nehmen dürfen, um nicht unverantwortliche Fälle eines *misreading* zu evozieren. Entweder konnte man sich in Sicherheit wiegen, dass die richtigen Konnotationen bzw. Geschichten kursieren, sodass es nicht notwendig war, diese im Rahmen des legitistischen Kontextes zu wiederholen bzw. sie propagandistisch zu festigen. Oder aber man hat bereits aufgegeben, gegen diese Geschichten anzukämpfen, was zur These zurückführt, dass durch die Ausschließung dieser eventuell kursierenden Geschichten die funktionale Verwendung einer Königskataloge nicht gefährdet wird. Denn es wird auch kein Platz gegeben für die Abgrenzung von bekannten Geschichten, die vom Leser vermisst werden könnten, etwa indem man sie mit einer Bezeichnung als *ridicula fabula* im Feld der Erinnerung neu positioniert.⁴²

⁴⁰ Jacques Derrida, *Force de loi. Le "fondement mystique de l'autorité"*; dt. Gesetzeskraft. "Der mystische Grund der Autorität" (Frankfurt am Main 1991) 33f.

⁴¹ Vgl. Hayden White, *The Content of Form*; dt.: Die Bedeutung der Form (Frankfurt am Main 1990) 33ff.

⁴² Walter Pohl, *Paulus Diaconus und die „Historia Langobardorum“: Text und Tradition*, in: *Historiographie im frühen Mittelalter*, ed. Anton Scharer/Georg Scheibelreiter (VIÖG 32, Wien/München 1994) 375–405; vgl. auch ders., *Werkstätte der Erinnerung. Montecassino und die Gestaltung der langobardischen Vergangenheit* (MIÖG Erg. Bd. 39, Wien/München 2001).

Selbstverständlich enthält bzw. suggeriert jedes Zeichen die Gesamtheit aller auch entferntesten Schlussfolgerungen, die man daraus ableiten kann – die berühmte unendliche Semiose der Postmoderne. Aber selbst wenn die Semiose virtuell unbegrenzt ist, wird diese unbestimmte und unendliche Reihe von Möglichkeiten durch unsere Erkenntniszwecke organisiert, begrenzt und reduziert.⁴³

Ein normaler Sprecher hat die Möglichkeit, von dem isolierten Ausdruck her einen virtuellen sprachlichen Kontext und das virtuelle Umfeld der Aussage einzusetzen. Kontext und Umfeld sind unverzichtbar, um dem Ausdruck sein volles und vollständiges Signifikat überantworten zu können; unter den möglichen Signifikaten des Ausdrucks ist jedoch eines, welches den Zusammenhang erraten lässt. „Es gibt also keinen Begriff, der außerhalb eines Kontextes ein befriedigendes Signifikat annähme“;⁴⁴ und der fragliche Ausdruck kann, den unterschiedlichen Situationen entsprechend, verschiedene Signifikate annehmen, wobei „deiktische Vorgänge, Prozesse der Benennung und Präsuppositionen verschiedenster Art in die jeweiligen Situationen miteinbezogen werden“.⁴⁵

Wir wissen nicht um die diskursiven Bedingungen, die es uns erlauben, mit Gewissheit festzustellen, welches Signifikat den Zusammenhang gebiert, der sich aus einer Königsliste generieren lässt – gewisse Textstrategien dabei aufzudecken, ist allerdings etwas anderes. Im jeweiligen Fall kann nur eine ko-textuelle Einsetzung des jeweiligen Ausdrucks dem Empfänger eine endgültige Entscheidung über die Interpretation erlauben.

Doch welches Signifikat erzeugen die Königslisten? Wird dabei nicht eher die Funktion, also das „Königliche“, als der gesamte Vorrat an Wissen generiert, ist der Text nicht so weit eingeschränkt, dass eine grenzenlose Semiose unwahrscheinlich, weil unpraktisch erscheint? Andere Möglichkeiten sind auf überzogene Weise idiosynkratisch und weichen von der Norm ab; wenn sich solche Diskurse realisieren, bereiten sie der Enzyklopädie Schwierigkeiten und lassen Texte entstehen, die als metalinguistische Kritik der Codes dienen. Eingegrenzt wird bloß vom Erkenntniszweck, die Semiose ist zwar unbegrenzt, doch der Leser organisiert, begrenzt und reduziert diese Reihe von Möglichkeiten.⁴⁶ Nur was in einem bestimmten Diskurs-Universum relevant ist, interessiert.

Und wirklich, die Königslisten stehen nicht allein da, sie sind mit einer bestimmten Textart – in unserem Fall *Leges* – verbunden, sie lassen sich sogar in unmittelbarer Nähe, etwa im Anschluss an den Epilog, finden. Sie stehen selbsttragend, ohne begleitende Fabel stützen sie den Text. Der Codex bietet eine mögliche Spur ins Diskurs-Universum.

Andererseits: Ist das Potential für ein erzählerisches Programm durch die semantischen Einheiten der Königsnamen in der eigentlichen Struktur einer chronologischen Liste unbedingt gegeben? Es fehlt ein zentrales Thema, es gibt keinen eindeutig kontextuell gebetteten Anfang, Mittelteil und Schluss, keine Peripetie, und: kein identifizierbarer Erzähler ist vorhanden. Es findet sich keine notwendige Verknüpfung der ereignishaft auftretenden Handlungsträger. Es bleibt unkommentiert, warum ein König zu Tode kommt, welche Schwierigkeiten unter Umständen bestanden, den Nachfolger zu bestellen.

Wenn der Signifikant „König“ durch seine abstrakten Konnotationen gilt, stellt sich die Frage, ob die Einheit „König“ als interkulturelle Einheit funktioniert wie etwa die Einheit „Hund“?⁴⁷

Ist es also möglich, allein durch die Nennung der Könige die Signifikate, die *res gestae*, zu konnotieren oder nicht? Oder besteht ihre Konnotation einzig allein in der Darstellung von symbolischem Kapital, oder sozialer Energie, ohne die oft so verhängnisvollen Geschichten mit den Namen der Könige zu koppeln? Um Königen ihre Legitimationsfähigkeit aufrechtzuerhalten, dann wohl letzteres. Wenn all dessen ungeachtet der Text einer Königsliste als plot, als Handlung, funktioniert, dann bloß, weil sich der Leser der enzyklopädischen Repräsentation des Rezipienten bewusst sein musste.

⁴³ Vgl. Umberto Eco, *Die Grenzen der Interpretation* (München/Wien 1992) 438f.

⁴⁴ Eco, *Lector in fabula* 22.

⁴⁵ Eco, *Lector in fabula* 22.

⁴⁶ Eco, *Grenzen* 428.

⁴⁷ Umberto Eco, *Einführung in die Semiotik* 75. Im Besonderen ist Umberto Eco für den hübschen Signifikanten „Hund“ als beispielgebende kulturelle Einheit zu danken.

Der Textaufbau bildet eine Strategie ab, so weit wie möglich der Beziehung Autor – Rezipient die Achse *res gestae* – Rezipient entgegenzusetzen. Dieser Autor ist keinesfalls der metatextuelle Demiurg⁴⁸ eines fiktionalen bzw. faktischen Textes. Das Fehlen des Erzählers einer Königsliste ist dem Fehlen eines Erzählers einer Lex zu vergleichen. Auch heute noch ist der Verfasser eines Gesetzestextes keine personal zu fassende Konstante. Das abwesende Autor-Subjekt hinterlässt einen glaubwürdigeren Text und verschiebt die Verantwortlichkeit vom *auctor* hin zur *auctoritas*.

Welcher Art ist der Realitätsbegriff des Verfassers einer Königsliste, die ihn dazu veranlasst, die Form einer Liste zu wählen, welches Sinnprinzip oder welche Sinnregel treiben ihn? Der Diskurs ist zumindest von einer konzeptionellen Form der Kontinuität und Kohärenz geprägt – *Anno septimo interim alius rex non regnavit*, sorgfältig werden die Jahre der königslosen Zeit am Beginn des 8. Jahrhunderts im kürzeren Königskatalog registriert.

Das „Wahre“, meinte Hayden White einmal, ist mit dem „Wirklichen“ nur insofern zu identifizieren, als nachgewiesen werden kann, dass es narrativen Charakter besitzt.⁴⁹ Erst die narrative Konfiguration ist es, die der zeitlichen Form eine Figur abgewinnt. Eine bloße Sukzession oder Aufzählung ist noch keine Geschichte.⁵⁰ Die Produktion einer Geschichte ist eine semantische Innovation, eine Synthesis des Heterogenen. Heterogene Handlungen und Ereignisse werden zur „zeitlichen Einheit einer vollständigen und umfassenden Handlung“ verknüpft. Die Komposition einer Geschichte wandelt Vorfälle in Ereignisse. Die Vorfälle sind dem freien Spiel der Narration ausgesetzt. Arthur C. Danto sieht die formale Struktur narrativer Sätze darin, dass sie sich auf mindestens zwei zeitlich voneinander getrennte Ereignisse beziehen, obwohl sie nur das frühere der beiden beschreiben.⁵¹ Ist also der Satz „*Chlodwig regnavit annos XXX*“, ein narrativer Satz, da ein Zeitgenosse Chlodwigs während seiner Lebenszeit diese Aussage nicht treffen kann?

Beda Venerabilis, einem Zeitgenossen des 8. Jahrhunderts, ist es jedenfalls aufgefallen, dass überwuchernden Konnotationen am besten dadurch entgangen wurde, indem man einen König gänzlich aus einer Königsliste strich.⁵²

Man wird, wohl mit Einschränkungen, davon ausgehen dürfen, dass es zu einer Kodifizierung des fränkischen Rechts unter Chlodwig gekommen ist. Wie groß der Anteil des ersten christlichen fränkischen Königs am Zustandekommen einer Gesetzeshandschrift ist, wird nicht restlos zu klären sein. Da wir es mit Handschriften zu tun haben, die nicht vor dem Ende des 8. Jahrhunderts erstellt wurden, Handschriften, die darüber hinaus mit einer Fülle von Eigenmächtigkeiten der Schreiber übersät sind, fällt es schwer, die früheste Textklasse A mit Chlodwig zu identifizieren. Wesentliche Teile der Lex dürften jedenfalls erst nach seinem Tod 511, im Laufe des 6. Jahrhunderts oder gar im ersten Drittel des 7. Jahrhunderts entstanden sein.⁵³

Die Lex hat in den folgenden Jahrzehnten einzelne Zusatzbestimmungen erfahren, die entweder als Ganzes, wie der *Pactus pro tenore pacis* oder das *Edictum Chilperici*, oder als Einzelbestimmungen der Sammlung angefügt wurden. Eine sichere Angabe zum Zeitpunkt, an dem die jeweiligen Texte den Sammlungen zufielen, ist nur schwer zu treffen. Der Abstand von zwei Jahrhunderten zur erhaltenen handschriftlichen Überlieferung sowie die schwer zu vereinende Textfolge in den einzelnen Handschriften lässt kein klares Bild über den Charakter der Sammlungen zu. Einzelne Stücke wurden

⁴⁸ Walter Pohl, Tradition, Ethnogenese und literarische Gestaltung: Eine Zwischenbilanz, in: Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung, ed. Karl Brunner/Brigitte Merta (VIÖG 31, Wien/München 1994) 9–26, hier 19.

⁴⁹ White, Bedeutung 15.

⁵⁰ Paul Ricoeur, Zeit und Erzählung 1: Zeit und historische Erzählung (München 1988) 107.

⁵¹ Arthur C. Danto, Analytische Philosophie der Geschichte (Frankfurt am Main 1980) 232.

⁵² Caedwalla, der König der Briten, wird von Beda mehrfach als *tyrannus* bezeichnet; Beda weist darauf hin, dass die Taten dieses Königs so unheilvoll waren, dass sie keinen Niederschlag in der Berechnung der Königsdaten gefunden haben, und seine Regierungsjahre einem anderen König zugerechnet wurden: Beda Venerabilis, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* III, 1 (ed. und übers. Günter Spitzbart, Beda der Ehrwürdige: Kirchengeschichte des englischen Volkes, Darmstadt 21997); *Unde cunctis placuit regum tempora computantibus, ut, ablata de medio regum perfidorum memoria, idem annus sequentis regis, id est Osualdi viri Deo dilecti, regno adsignaretur*.

⁵³ Nehlsen, Sklavenrecht 357; Schmidt-Wiegand, Lex Salica 326–332.

gelegentlich dazwischengeschaltet, verschiedene, vielleicht zeitgleich entstandene Traditionen liefen zu einem späteren Zeitpunkt zusammen und kamen nun hintereinander zu stehen.⁵⁴

Eine verwirrende und falsche Einteilung in Bücher trägt ihr Übriges dazu bei, diese Möglichkeiten einer relativen Datierung einzuschränken. Man darf also eine „Rechtsfortbildung aus verstreuten Einzelbestimmungen und merowingischen Kapitularien“⁵⁵ vom 6. Jahrhundert an annehmen, die sich in unterschiedlichen regionalen Traditionen und Überarbeitungen niedergeschlagen hat.

Uns reicht die Tatsache, dass die *additiones* zur Lex eine relativ selbstständige Tradition der legislativen Textproduktion aufweisen und sich in den eigentlichen Textbestand der Lex nicht einfügen. So haben spätere Rezensionen niemals den Versuch unternommen, Zusatzartikel in die „Haupt-Lex“ einzugliedern. Sie sind durch die Verwendung von Explicit- und Incipit-Vermerken von der Lex Salica getrennt. Es wurde zwar Kapitularienmaterial immer wieder mit dem Text der Lex verwoben, so zeigen einige Handschriften zwischen Text und Epilog einzelne Kapitel (manchmal auch zwischen den Prologen und dem Text), doch werden diese Abschnitte mit Eingangsworten klar vom Text unterschieden.⁵⁶ Die *additiones* sind ein Versuch, die *Leges up to date* zu halten.⁵⁷

Die Vermehrung der Kapitel in der *Recensio Pippina* von 65 zunächst auf 100, und die spätere Reduktion in der Karolina-Version auf 70 ist vornehmlich durch eine Neueinteilung des bestehenden Rechtskorpus entstanden, und nicht durch eine Einbettung der neuen Bestimmungen.

Handschriften, die eine kopierte Lex Salica enthalten, sind wie schon mehrfach erwähnt, reichlich vorhanden. Dabei bieten nicht weniger als 69 der 84 von Eckhardt vermerkten Handschriften die Karolina-Version der Lex. Davon stammen 54 aus dem 9. bzw. 10. Jahrhundert. Dieser Verbreitungsgrad ist zunächst einmal bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass die karolingische Reform der legislativen Texte um 802/803 der Beginn für die kopiale Tätigkeit gewesen ist. Innerhalb kürzester Zeit – nicht wenige Karolina-Handschriften stammen bereits aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts – kam es zu einer sehr effektiven Kopiertätigkeit. Eckhardt nimmt an, dass ohne königlichen Impetus es nie zu so einer großen Anzahl von Handschriften gekommen wäre.⁵⁸

Dieser funktionierenden Verwaltung steht die Tatsache gegenüber, dass viele der Handschriften früherer Rezensionsstufen (A–E) ebenfalls im 9. bzw. 10. Jahrhundert kopiert wurden und sich bis heute erhalten haben. Handschriften also, die eine Lex enthalten, die zu Beginn des 9. Jahrhunderts inhaltlich bereits stark verändert wurde. Und konsultiert man den umfangreichen Kapitularienbestand, lassen sich wiederholt Bestimmungen für die *missi dominici* finden, in denen der Ablauf der Gesetzgebung festgehalten wird, neben der Anweisung, das neue, emendierte Recht möglichst bald zu verbreiten. Repräsentativ ist das *Capitulare missorum* von 802; einem Zeitpunkt, der mit der wichtigen Gesetzestätigkeit Karl des Großen einhergeht, „als man sich endlich durchrang, den Text zu aktualisieren [...] bzw. den eigenen Stempel aufzudrücken“.⁵⁹

⁵⁴ Ingrid Woll, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 6, Frankfurt am Main/Berlin 1995) 74; Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. 4 Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, ed. Hubert Mordek (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986) 25–50.

⁵⁵ Woll, Untersuchungen 74.

⁵⁶ Die bekannten merowingischen Kapitularien wie der *Pactus pro tenore pacis* oder die *Childeberti II decretio* werden zumeist mit einem Incipit wie: „*Decretio hildeberti regis. Hildebertus rex francorum vir inluster – hominibus obseruetur*“ (Paris, BN lat. 4632, fol. 120r) eingeleitet. Andere Kapitularien finden ebenfalls einen Eingangsvermerk wie das *Capitulare missorum* von 818/819 im Codex Paris, BN lat. 4628: INCIP. ALIUM CAPITULARUM. HAEC CAPITULA PRAECIPUE AD LEGATIONEM MISSORUM NOSTRORUM OB MEMORIE CAUSAM PERTINENTE DE QUIBUS UIDELICET CAUSIS HIC AGERE DEBENT. Vgl. Mordek, Bibliotheca 487 und 517.

⁵⁷ Vgl. Alexander Callander Murray, *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages* (Toronto 1983) 129.

⁵⁸ *Pactus legis Salicae* I, 1: Einführung und 80-Titel-Text, ed. Eckhardt; *Pactus legis Salicae* I, 2: Systematischer Text und Italienisches Fragment, ed. Eckhardt, bes. 299–304; *Pactus legis Salicae* II, 1: Einleitung zur Ausgabe des 65 Titel-Textes, ed. Eckhardt; *Pactus legis Salicae* II, 2: Kapitularien und Lex Salica Karolina, ed. Eckhardt; *Lex Salica: 100 Titel-Text*, D u. E, ed. Eckhardt. Vgl. Anm. 4.

⁵⁹ François Louis Ganshof, *Recherches sur les Capitulaires* (Paris 1958) 80f.

Für viele Forscher ist das ein eindeutiges Zeichen für die Inkompetenz einzelner Richter, die veraltetes Recht verwendeten. Alexander Murray etwa ist der Meinung, dass im Gegensatz zur westgotischen Gesetzgebung die Existenz verschiedener Formen der Lex Salica zur gleichen Zeit den offiziellen Versuch, ältere Versionen aus dem Verkehr zu ziehen, oder sie für ungültig erklären, vermissen lässt.⁶⁰ Oder wenn die Grundgegebenheiten des Rechts grundsätzlich aufgefasst werden, dann werden die mittelalterlichen Rechtsgegebenheiten nicht nur durch ihre Schriftlosigkeit, sondern durch ihre Staatsferne charakterisiert.⁶¹

Rosamond McKitterick schränkt dagegen ein, dass die offensichtliche Koexistenz verschiedener Versionen der Lex, die einen einer früheren Edition entsprechend, die anderen jüngst emendiert, nicht notwendigerweise bedeuten muss, dass beide Versionen zur selben Zeit am selben Ort die gleiche Gültigkeit besitzen. Die einzelnen Handschriften sind oft von sehr verschiedener Herkunft, und es könnte auch andere Gründe für die Kopialtätigkeit geben. Die wenigen Handschriften der früheren Klassen⁶² könnten deshalb kopiert worden sein, weil eine Up-to-date-Version nicht greifbar war – in einer Zeit, in der die Kommunikation sehr langsam verlief und unter Umständen auch unterbrochen worden sein konnte.⁶³

Diese Texte erfahren, wie wir anhand der spezifischen (Nicht-)Einbindung der Kapitularien gesehen haben, zwar Aktualisierungen, aber kaum Streichungen, um die institutionelle Basis nicht ihrer Objekte zu berauben. Ergänzungen oder Emendationen sind wie Kommentare, die am primären Text nur das ausdrücken, was dieser noch nicht gesagt hatte, was in ihm aber implizit vorhanden ist. Es wird erlaubt, etwas zu sagen, was der Text noch nicht gesagt hat.⁶⁴

Die Gründe für die Verwendung älterer Vorlagen für die Erstellung von Leges-Handschriften im 9. Jahrhundert können aber auch weiter gefasst werden: Die Bewahrung der Integrität einer Tradition, die ein Text der Lex Salica symbolisiert,⁶⁵ hat nicht nur eine identitätsstiftende Funktion, sondern besitzt auch weitreichende kommunikative Aufgaben. Wesentlicher Faktor dabei ist das Buch, die Handschrift als körperliches Objekt. Die Handschriften spielen nicht nur eine Rolle in Formulierung und Publikation des königlichen Rechts, wie es zumindest im 9. Jahrhundert vorherrschte, sondern allgemein in der Abwicklung des kommunikativen Prozesses, der die Gesetzgebung im Frankenreich ermöglichte. Der Besitz eines solchen Objekts lässt den Besitzer am Diskurs der Macht innerhalb der fränkischen Administration teilnehmen. Indem die Leges über eine Niederschrift (in lateinischer Sprache) aufbewahrt werden und in einem geschlossenen gesellschaftlichen Feld zirkulieren, werden die Inhaber mit sozialem Prestige ausgestattet. Der Besitz einer Lex kann deshalb Bedarf für jeden sein, der Teil dieses gesellschaftlichen Feldes sein möchte.

Die Mechanismen einer „Diskursgesellschaft“ sind so angelegt, dass sie die Tendenz besitzen, die Anzahl der Individuen zu begrenzen, die am Diskurs teilzunehmen suchen.⁶⁶ In der fränkischen Aristokratie kann man also ein gewisses Begehren voraussetzen, diese Teilhabe am Diskurs der Macht mittels eines Rechtsbuches zu etablieren. Dabei ist es einerlei, ob auf Handschriften zurückgegriffen wird, die in ihrer Konzeption obsolet geworden sind. Die Gesetzesschriften sind niedergeschriebene Autorität, Referenzobjekte, und es kommt auch im 9. und 10. Jahrhundert zu Bemühungen für ihre Dissemination, selbst wenn einzelne Vorlagen keine unmittelbare Relevanz besitzen und „kaltes Recht“ beinhalten.⁶⁷ Leges sind im Allgemeinen ein sehr eingeschränkter Diskurs. Nicht jeder kann Recht sprechen und schon gar nicht Gesetze erlassen. Gleichzeitig ist es notwendig, dass um die Gesetze gewusst wird bzw. welchem personalen Rechtssystem der frühmittelalterliche Mensch angehört.

⁶⁰ Murray, *Germanic Kinship Structure* 128.

⁶¹ Jürgen Weitzel, *Deutsches Recht*, in: LMA 3 (München/Zürich 1984) 777–781.

⁶² Die Klasse A enthält vier, Klasse C zwei, Klasse D drei und Klasse E sechs Handschriften.

⁶³ McKitterick, *Carolingians* 4–47.

⁶⁴ Vgl. Michael Foucault, *Die Ordnung des Diskurses* (Frankfurt am Main 1991) 20.

⁶⁵ Vgl. Patrick Wormald, *Leges Barbarorum* 24.

⁶⁶ Foucault, *Ordnung des Diskurses* 26f.

⁶⁷ Eine Tradition, die bis in die Anfänge des römischen Rechts zurückgreifen könnte. Der erste Paragraph der Lex Salica „*De manire*“ entspricht inhaltlich dem Zwölftafelgesetz, das vermutlich mit „*Si in ius vocat, ito!*“ begonnen hat. Vgl. zum Zwölftafelgesetz u.a.: Gerhard Köbler, *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte* (München 1988) 23.

Die niedergeschriebene Lex kann den Kommunikationsablauf aufbrechen, „eine positive Figur innerhalb komplexer Systeme der Einschränkung“ sein.⁶⁸

Einerseits ist also der Besitz einer Leges-Handschrift unabdingbares Referenzobjekt, um den Status in der Gesellschaft zu definieren, andererseits hat die Dissemination von Rechtshandschriften auch einen weitgehenden Nutzen für die Aufrechterhaltung der Hierarchie.

Problematisch erscheint die Frage, ob Gesetzestexte oder einzelne Handschriften über Schreiber vom Hof des Königs aus den Weg zum *iudex* oder Aristokraten mit juristischer Agenda gefunden haben. Dafür geben die überlieferten Handschriften kein eindeutiges Bild. Einzelne Handschriften, wie Paris, BN lat. 10758, eine Sammlung von legistischen Texten mit der Lex Salica, und Kapitularien, die sich u. a. auf die Tätigkeit der *missi dominici* beziehen, zielen eindeutig auf eine säkulare Verwendung. Andere Handschriften könnten als Referenzobjekte für einen Grafen oder einen königlichen Beamten dienen oder auch für die Verwendung im Gerichtsalltag oder als Schulbücher.⁶⁹

Das symbolische Kapital der Lex, die in ihrer Textgestalt eine historische Stabilität widerspiegelt, ist nicht nur Prestigeattribut für den König, wie Schott, Wormald u.a. es vorschlugen, sondern gegenständlich ausgeformtes Zeichen für eine soziale Klasse. Die Überbringung einer Leges-Handschrift ist kein Prozess des Schenkens, sondern der Unterwerfung, der Sicherung eines hierarchischen Codes. Autorität ist etwas ständig wieder zu Erringendes und Fragiles. Mittels der Emission von Gesetzen wird nicht nur der Bezug zum Volk geschaffen, für die das Gesetz gemacht ist – in der Tat finden sich nur wenige Gesetzesabschnitte, die sich definitiv auf das Konfliktpotential der höheren Gesellschaftsschicht beziehen –, sondern es wird Kontakt mit dem hierarchischen System, mit den *nobiles*, den *missi*, die aus diesem Stand rekrutiert waren, aufgenommen.

Die aufgenommenen Königslisten wiederum sichern dem Repräsentanten des Buches, gemeinhin der König, die dynastische Verbindung. Die Autorität wird bestätigt, die rohe Form der Liste ist dabei ein unüberwindbares Zeichen. Gesetzgebung und königliche Autorität korrelieren und zeigen dem Besitzer der Handschrift auf, wer für die Sicherung der legistischen Codes verantwortlich ist: der König. Für eine Gesellschaft, die ihre Institutionen bereits soweit entwickelt hat, dass eine Hierarchie mit festen Aufgaben betraut werden kann, ist diese Erinnerungsfunktion unabdingbar. Damit wird die Kommunikation aufrechterhalten, die ein Regieren ermöglicht – ein durchaus pragmatischer Effekt der fränkischen Leges.

⁶⁸ Foucault, Ordnung des Diskurses 27.

⁶⁹ Vgl. Rosamond McKitterick, Some Carolingian lawbooks and their function, in: Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government Presented to Walter Ullmann on his Seventieth Birthday, ed. Peter Linehan/Brian Tierney (Cambridge 1980) 13–27; Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, 4 Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, ed. Hubert Mordek (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, Sigmaringen 1986).